

Vertrag

über die Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Zertifizierung von Automatischen Fahrgastzählsysteme (AFZS) einschließlich Nebenleistungen

zwischen

der **Freiburger Verkehrs AG**

vertreten durch die Vorstände Stephan Bartosch und Oliver Benz

Besançonallee 99

79111 Freiburg

-als Auftraggeber-

und

[...]

-als Auftragnehmer-

Präambel

Die VAG als kommunales Verkehrsunternehmen beabsichtigt weitere Busse und Straßenbahnen mit autarken Fahrgastzählsystemen auszustatten. Gegenstand dieses Vertrages sind die hierfür erforderlichen Liefer-, Installations-, Inbetriebnahme- und Zertifizierungsleistungen sowie weitere Nebenleistungen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien auf Grundlage der am [...] bekanntgemachten europaweiten Ausschreibung dieser Leistungen den nachfolgenden Rahmenvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand; Laufzeit

1. Der AG beauftragt den AN mit der Lieferung von autarken Fahrzeugzählsystemen nebst fahrzeugseitiger Installation und Inbetriebnahme sowie zentraler Software zum Flottenmanagement, zur Datenkommunikation und zur Fernwartung nebst Hosting dieser Software. Einzelheiten der Leistungserbringung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage L der Vergabeunterlagen).
2. Der AG übernimmt selbst die Wartung und Entstörung der vom AN gelieferten Zählsysteme in eigener Werkstatt. Der AN leistet jedoch seinerseits dem AG einen Werkstatt-Support bei Fehlersuche, Störungsbehebung, Wartung und Softwarekonfiguration. Der AN hält Systemkomponenten als Ersatzteile in einer solchen Anzahl vor, dass er diese kurzfristig auf Anforderung des AG an diesen versenden kann (Eingang beim AG innerhalb von maximal fünf Werktagen nach Anforderung). Ferner besorgt der AN Pflege und Support des Hintergrundsystems, Pflege und Support der Auswertungssoftware der Zählvideos sowie Sicherstellung der langfristigen Lauffähigkeit aller Softwarekomponenten. Die von dem AN zu erbringenden Support- und Serviceleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung (Anlage L der Vergabeunterlagen), dort insbesondere Ziffer 3.2 (Dokumentation) 5.3 (Support) und 6.2 (Schulung). Der AN ist verpflichtet, die Support- und Serviceleistungen nur von geschultem und eingewiesenem Fachpersonal durchführen zu lassen. Sämtliche Leistungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren; die Dokumentation ist dem AG binnen 10 Tagen nach abgeschlossener Leistung elektronisch zu übermitteln. Der AN stellt für die Vertragslaufzeit werktags eine Service-Hotline mit 9/16-Erreichbarkeit für die Meldung von Störungen und Supportbedarf durch den AG bereit. Für Support- und Serviceleistungen gelten die Reaktionszeiten aus der Leistungsbeschreibung (Anlage L der Vergabeunterlagen).
3. Dieser Vertrag ist mit Zuschlagserteilung in der europaweiten Ausschreibung am [...] in Kraft gesetzt worden und läuft bis zur Beendigung des vom AN geschuldeten Hostings und Softwaresupports.

Hosting und Softwaresupport sind von dem AN bis mindestens zum 31.12.2031 zu erbringen; der Vertrag kann jedoch einseitig durch den AG um insgesamt bis zu vier Mal für jeweils ein Jahr verlängert werden, mithin längstens bis zum 31.12.2035. Die Vertragsverlängerung ist durch den AG spätestens drei Kalendermonate vor Ablauf der Grundlaufzeit des Vertrages bzw. vor Ablauf eines jeden Verlängerungszeitraums beim AN anzuzeigen.

Die optionale Ausrüstung von Solobussen und Gelenkbussen (Pos. 1b und 2b des Preisblattes, Anlage P) kann von dem AG nur bis spätestens zum 31.12.2029 verlangt werden.

Die erforderlichen Systemkomponenten (Ersatzteile) gemäß § 1.2 dieses Vertrages sind von dem AN jedenfalls bis zum 31.12.2031 vorzuhalten.

§ 2 Auftragserfüllung; Abnahme

1. Der AN schuldet die Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Zertifizierung eines funktionsfähigen und mangelfreien Vertragsgegenstands. Er ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frist- und fachgerecht auszuführen.
2. Der AN darf im Rahmen seiner Leistungen ausschließlich neue und mangelfreie Komponenten und Materialien verwenden. Für alle verwendeten Komponenten und Materialien hat der AN dem AG zum Zeitpunkt der ersten Lieferung die zugehörigen Zertifikate und Zulassungen, etc. zu übergeben.
3. Zur Wahrung der Mangelfreiheit gehört neben der Einhaltung einschlägiger gesetzlicher und technischer Bestimmungen auch, dass der Vertragsgegenstand bestimmte technische Spezifikationen und Leistungswerte, die in der Leistungsbeschreibung (Anlage L der Vergabeunterlagen) vorgegeben sind, einhält.
4. Der AN gewährleistet im Sinne einer Beschaffenheitsgarantie nach § 443 BGB die geforderte Zählgenauigkeit zum Zeitpunkt der Zertifizierung und dass der Vertragsgegenstand mindestens über die von ihm mit seinem finalen/verbindlichen Angebot vom [...] angebotene wertungsrelevante Beschaffenheit verfügt; keinesfalls darf der Vertragsgegenstand hinsichtlich der angebotenen technischen Spezifikationen und Funktionalitäten hinter den Mindestanforderungen aus der Leistungsbeschreibung (Anlage L der Vergabeunterlagen) zurückbleiben. Sofern und soweit die von dem AN in seinem finalen/verbindlichen Angebot vom [...] angebotene Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes besser ist als die von dem AG vorgegebenen Mindestanforderungen, schuldet der AN die von ihm angebotene Beschaffenheit.
5. Die Leistungen des AN gelten als ordnungsgemäß erfüllt und abgenommen, wenn der AG nicht innerhalb von 15 Werktagen nach Vorliegen der Abnahmebedingungen Einwände gegen die erbrachte Leistung erhebt und Mängel geltend macht. Bedingungen für eine Abnahme sind die erfolgreiche technische Abnahme (Stufe 2) der gelieferten und in Betrieb genommenen Geräte und die erfolgreiche Zertifizierung (Nachweis der Zählgenauigkeit) der jeweiligen Fahrzeugkategorie gemäß Ziffern 3.6 und 3.7 der Leistungsbeschreibung (Anlage L der Vergabeunterlagen). Die Abnahme erfolgt damit einheitlich je Fahrzeugkategorie für alle als Basisausrüstung (Pos. 1a, 2a, 3-5 des Preisblattes, Anlage P der Vergabeunterlagen) gelieferten Geräte. Teilabnahmen bezogen auf einzelne Geräte finden im Rahmen der Basisausrüstung nicht statt.

§ 2 Vertragsbestandteile

1. Vertragsbestandteile sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Dokumente und Unterlagen in folgender Reihenfolge:
 - Die Bestimmungen dieses Vertrages;

- die von dem AN mit seinem finalen/verbindlichen Angebot vom [...] angebotenen technischen Spezifikationen und Funktionalitäten gemäß § 1.4 dieses Vertrages (Beschaffenheitsgarantie), wie sie sich im Einzelnen aus der Anlage E (Erläuterungen und Konzepte des Bieters) und etwaigen vom Bieter beigefügten Unterlagen ergeben;
 - die Leistungsbeschreibung (Anlage L der Vergabeunterlagen) mit sämtlichen zugehörigen Anlagen;
 - die weiteren Vergabeunterlagen aus der europaweiten Ausschreibung;
 - die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg;
 - die einschlägigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik (insbesondere VDV-Schrift 457), BOStrab, BOKraft, DIN-Normen, gültigen technischen Vorschriften und Auflagen der allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden sowie Gütegemeinschaften, jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Fassung;
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Fassung;
 - die Vorschriften des BGB;
 - das finale/verbindliche Angebot des AN vom [...], mit Ausnahme der angebotenen technischen Spezifikationen und Funktionalitäten gemäß obigem 2. Spiegelstrich.
2. Bei erkennbaren Widersprüchen, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten innerhalb eines Vertragsbestandteils oder zwischen den verschiedenen Vertragsbestandteilen, die sich auf Art oder Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, ist der AN verpflichtet, den AG hierauf schriftlich hinzuweisen.
 3. Bei Widersprüchen zwischen dieser Vertragsurkunde und den genannten Vertragsunterlagen sowie bei Widersprüchen innerhalb genannten Vertragsunterlagen ist jeweils die höherwertige Ausführung und/oder die detailliertere Leistungsbeschreibung geschuldet. Lässt sich nicht feststellen, welches die höherwertige Ausführung ist, so ist diejenige Ausführung geschuldet, welche sich aus der spezielleren, detaillierteren Darstellung ergibt, gleich ob im Einzelfall die zeichnerische, planerische oder die wörtliche Darstellung die speziellere und detailliertere ist und ob sie äußerlich in den Vorbemerkungen oder in den Leistungspositionen enthalten ist.
 4. Bei Widersprüchen zwischen dem Angebot des AN und sonstigen Vertragsunterlagen ist eine in dem Angebot des AN enthaltene höherwertige Ausführung geschuldet.

§ 3 Abruf der Leistungen

1. Der Abruf der Leistungen erfolgt in Textform unmittelbar durch den AG mit einem Vorlauf von [...] vor dem gewünschten Installationstermin.
2. Der AG garantiert keine feste Abrufmenge je Abruf; der verantwortliche Ansprechpartner des AG wird sich jedoch darum bemühen, Abrufe so zusammenzufassen, dass sich sinnvolle Abrufmengen für den AN ergeben.

§ 4 Leistungszeit und -ort; Verzug

1. Leistungszeit und -ort für die geschuldeten Installationsleistungen bestimmen sich nach den Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 der Vergabeunterlagen).
2. Kommt es zu einer durch den AN schuldhaft verursachten Überschreitung einer Liefer-, Installations- und/oder Inbetriebnahmefrist aus der Leistungsbeschreibung, kann der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Netto-Vergütung (ohne USt.) aus diesem Vertrag je Woche Verzug, die auf den verzögerten Abruf entfällt, geltend machen.
3. Gerät der AN mit seinen Verpflichtungen mehrfach in Verzug, so dass dem AG ein weiteres Festhalten an diesem Rahmenvertrag nicht mehr zumutbar ist, kann dieser Rahmenvertrag außerordentlich gekündigt werden.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen; Preisanpassung

1. Als Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen werden die Einheitspreise aus dem Preisblatt (Anlage P) zu dem verbindlichen Angebot vom [...], ggf. zzgl. USt. vereinbart.
2. Die angebotenen Einheitspreise enthalten das zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung des AN erforderliche Zubehör, auch wenn dieses nicht gesondert aufgeführt ist.
3. Es wird folgender Abrechnungs- und Zahlungsplan über die vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß Preisblatt vereinbart:
 - Fahrzeugausrüstung – jeweils zu 80 % nach Leistungserbringung von Lieferung, Installation und Inbetriebnahme und zu 20 % mit erfolgreicher Zertifizierung (Nachweis der Zählgenuauigkeit) der jeweiligen Fahrzeugkategorie;
 - Supportleistungen vor Ort– nach Leistungserbringung;
 - Lieferung von Ersatzteilen – nach Lieferung;
 - Zentrale Software– 50 % nach Herstellen der Betriebsbereitschaft und Einrichten der Zugänge, 50 % nach Abnahme;
 - Laufende Kosten Zentrale Software – jährliche Abrechnung, jeweils zur Mitte des Abrechnungszeitraums [...].
4. Die Rechnungen sind mit den Einheitspreisen aus dem Preisblatt zu dem verbindlichen Angebot vom [...] aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist – sofern Umsatzsteuer anfällt – am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz auszuweisen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer gilt.
5. Fälligkeitsvoraussetzung für Rechnungen ist stets die erfolgte Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen eines jeden Einzelabrufs. Das Zahlungsziel für Rechnungen beträgt 30 Kalendertage ab Eingang einer prüffähigen und den Vorgaben des deutschen Umsatzsteuerrechts entsprechenden Rechnung des AN bei dem jeweiligen Abrufberechtigten.
6. Erstmals ab dem 01.01.2028 kann der AN eine Preisanpassung für die vereinbarten Preise verlangen und seinen Abrechnungen zugrunde legen.

Eine Preisanpassung im Bereich „Zählsysteme“ (Pos. 1 bis 5 des Preisblattes, Anlage P der Vergabeunterlagen) erfolgt nach der Formel:

$$P_{\text{neu}} = P_0 \times (0,8 \times E_1 / E_0 + 0,2 \times D_1 / D_0)$$

Dabei bedeuten:

P_{neu} : Preis nach der Anpassung.

P_0 : Preis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe (=Angaben im Preisblatt).

E_1 : Index des statistischen Bundesamtes der Erzeugerpreise für Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse (Datenbank GENESIS-Online, Code 61241, GP 26), Wert des letzten veröffentlichten Monats zum Zeitpunkt des Folgeabrufs.

E_0 : Index des statistischen Bundesamtes der Erzeugerpreise für Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse (Datenbank GENESIS-Online, Code 61241, GP 26), Wert des letzten veröffentlichten Monats vor der Angebotsabgabe.

D_1 : Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen des statistischen Bundesamtes: Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (Datenbank GENESIS-Online, WZ08-620), Wert des letzten veröffentlichten Quartals zum Zeitpunkt des Folgeabrufs.

D_0 : Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen des statistischen Bundesamtes: Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (Datenbank GENESIS-Online, WZ08-620), Wert des letzten veröffentlichten Quartals vor der Angebotsabgabe.

Eine Preisanpassung im Bereich „laufende Softwarekosten“ (Pos. 8 des Preisblattes, Anlage P der Vergabeunterlagen) erfolgt nach der Formel:

$$P_{\text{neu}} = P_0 \times (D_1 / D_0)$$

Dabei bedeuten:

P_{neu} : Preis nach der Anpassung.

P_0 : Preis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe (=Angaben im Preisblatt).

D_1 : Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen des statistischen Bundesamtes: Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (Datenbank GENESIS-Online, WZ08-620), Wert des letzten veröffentlichten Quartals zum Fälligkeitszeitpunkt der Jahresrechnung.

D_0 : Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen des statistischen Bundesamtes: Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (Datenbank GENESIS-Online, WZ08-620), Wert des letzten veröffentlichten Quartals vor Angebotsabgabe.

Eine Preisanpassung im Bereich „Ersatzteile“ (Pos. 9 des Preisblattes, Anlage P der Vergabeunterlagen) erfolgt nach der Formel:

$$\underline{P_{\text{neu}} = P_0 \times (E_1 / E_0)}$$

Dabei bedeuten:

P_{neu} : Preis nach der Anpassung.

P_0 : Preis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe (=Angaben im Preisblatt).

E_1 : Index des statistischen Bundesamtes der Erzeugerpreise für Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse (Datenbank GENESIS-Online, Code 61241, GP 26), Wert des letzten veröffentlichten Monats zum Zeitpunkt des Folgeabrufs.

E_0 : Index des statistischen Bundesamtes der Erzeugerpreise für Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse (Datenbank GENESIS-Online, Code 61241, GP 26), Wert des letzten veröffentlichten Monats vor der Angebotsabgabe.

Eine Preisanpassung bezüglich der weiteren Positionen des Preisblattes scheidet aus.

§ 6 Mängelansprüche, Gewährleistung

1. Der AN gewährleistet bei seiner Leistungserbringung die Vollständigkeit, Mängelfreiheit, sachgerechte Auslegung, Bemessung, Konstruktion, Werkstoffauswahl, Ausführung, Montage und betriebliche Eignung sowie die Einhaltung aller zu beachtenden gesetzlichen und technischen Vorschriften.
2. Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beginnt mit der Abnahme der Leistungen; sie beträgt drei Jahre.
3. Der AG hat bei der Geltendmachung von Mängelansprüchen zunächst die nach seiner Auffassung bestehenden Mängel zu rügen. Hierbei ist es ausreichend, wenn er die Mängelscheinungen, die für ihn wahrnehmbar sind, dem AN mitteilt.
4. Der AN ist hierbei unbeschadet sonstiger Mängelansprüche des AG zunächst verpflichtet, die auftretenden Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Erklärt sich der AG mit einer bestimmten Art der Mängelbeseitigung einverstanden, ist hiermit kein Verzicht auf bestehende Mängelansprüche verbunden. Der AN wird von seiner Nachbesserungsverpflichtung nicht dadurch frei, dass der AG eine untaugliche Nachbesserungsmaßnahme vorschlägt. Der AN hat auch in diesem Fall den Mangel zu beseitigen und den vertragsgemäßen Zustand herzustellen.
5. Macht der AG seinen Anspruch auf Mängelbeseitigung geltend, hat der AN die Nachbesserung ordnungs- und vertragsgemäß durchzuführen. Die Art und Weise der Mängelbeseitigung bestimmt hierbei der AN. Er ist jedoch verpflichtet, eine vom AG bestimmte Art

der Mängelbeseitigung durchzuführen, wenn nur durch diese der Mangel nachhaltig beseitigt und der vertraglich geschuldete Zustand erreicht werden kann.

6. Der AN kann die Beseitigung eines Mangels nur verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte. Dies ist der Fall, wenn einem objektiv geringen Interesse des AG an einer mangelfreien Vertragsleistung unter Abwägung aller Umstände ein ganz erheblicher und deshalb vergleichsweise unangemessener Mängelbeseitigungsaufwand gegenübersteht. In diesem Fall ist die Vergütung des AN angemessen zu mindern. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.
7. Kommt der AN der Aufforderung des AG zur Beseitigung eines Mangels innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der AG die Mängel auf Kosten des AN beseitigen lassen. Der AG ist berechtigt, die hierfür voraussichtlich erforderlichen Kosten vom AN als Vorschuss zu verlangen. Der AG ist berechtigt, die Höhe dieser Kosten zu schätzen.
8. Im Falle eines Mangels ist dem AN die Einrede verwehrt, dass der AG im Rahmen dieses Vertrages die Funktion einer Garantiestelle wahrnimmt und Wartung, Entstörung und Austausch von Geräten und Komponenten ggf. von der AG-eigenen Werkstatt durchgeführt werden. Ein entsprechendes Handeln des AG führt nicht zum Erlöschen von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen des AG in Bezug auf gelieferte Geräte und Komponenten des AN.

§ 7 Haftung; Haftungsbeschränkung

Für Schäden, die nicht an den Vertragsgegenständen selbst entstanden sind, haftet der AN - aus welchen Rechtsgründen auch immer – bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall jedoch begrenzt auf vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden.

§ 8 Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Vertragsstrafe

1. Verletzt der AN die von ihm abgegebene Beschaffenheitsgarantie aus §§ 1.4 und 1.5 dieses Vertrages, indem der Vertragsgegenstand nicht mindestens über die von dem AN angebotene und geschuldete wertungsrelevante Beschaffenheit verfügt, kann der AG die Zahlung einer Vertragsstrafe geltend machen.
2. Die Höhe der Vertragsstrafe aus Abs. 1 liegt im billigen Ermessen des AG. Sie hat sich der Höhe nach an dem Minderwert des Vertragsgegenstandes gegenüber dem Wert, den der Vertragsgegenstand bei Einhaltung der Beschaffenheitsgarantie hätte, zu orientieren. Der AN ist berechtigt, Grund und Höhe der Vertragsstrafe von dem zuständigen Gericht überprüfen zu lassen.

3. Hält der Auftragnehmer die nach § 2.2 Satz 2 dieses Vertrages verbindlich definierte maximale Lieferfrist für Ersatzteile (maximal fünf Werktage nach Anforderung durch den AG) nicht ein, kann der AG für jeden Fall der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 EUR pro Werktag geltend machen.

§ 10 Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Kündigungsgrund ist für den AG insbesondere die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (z.B. wiederholter Verzug bei der Leistungserbringung) oder die Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

§ 11 Arbeitskräfte und Nachunternehmer des AN

1. Der AN ist verpflichtet, keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der AG ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um festzustellen, ob die vom AN eingesetzten Arbeitnehmer im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind sowie um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und vom AN abgegebenen Erklärungen (insbesondere zu Tariftreue, Mindestlohn und Nachunternehmereinsatz) zu prüfen. Er kann insbesondere die Vorlagen von vollständigen und prüffähigen Entgeltabrechnungen über die Beschäftigten des AN und seiner Nachunternehmer verlangen.
2. Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der nachträgliche Einsatz oder der Wechsel eines Nachunternehmers (nach Vertragsschluss) bedarf eines Antrags durch den AN und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn gegen den vorgesehenen Nachunternehmer keine Ausschlussgründe, insbesondere nach §§ 123, 124 GWB, bestehen und der Nachunternehmer hinreichend geeignet (fachkundig und leistungsfähig) für die Erbringung der ihm übertragenen Aufgaben ist. Der AG kann die Auswechslung eines Nachunternehmers verlangen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die den AG zur Versagung der Zustimmung nach Satz 3 berechtigt hätten.
3. Die von dem AN im Teilnahmewettbewerb abgegebene Erklärung zur Einhaltung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue und Mindestlohngesetz - LTMG) ist Vertragsbestandteil. Der AN schuldet dem AG die vollständige Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen.
4. Verstößt der AN oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus den vorgenannten Absätzen, so ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
5. Verstößt der AN schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus den vorgenannten Absätzen so zahlt er dem AG für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt pro Verstoß € 2.500,00. Die Vertragsstrafen für mehrere Verstöße sind der Höhe nach auf 5 % des Netto-Gesamtpreises (ohne USt.) für den Gesamtauftrag gedeckelt. Der AN ist zur

Zahlung dieser Vertragsstrafe auch verpflichtet, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist. Der AN ist berechtigt, Grund und Höhe der Vertragsstrafe von dem zuständigen Gericht überprüfen zu lassen. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt, wobei verwirkte Vertragsstrafen auf die Ansprüche anzurechnen sind.

§ 12 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Jegliche Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

§ 13 Sonstige Vertragsbedingungen

1. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des AN ist ausgeschlossen, selbst wenn in Einzelkorrespondenz auf solche hingewiesen wird.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.
5. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hatten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift VAG

Unterschrift AN